

**Beilage XIX.**

**Bericht**

des Landes-Ausschusses über die Prüfung der Wahl des Landtagsabgeordneten  
Herrn Johann Kohler.

**Hoher Landtag!**

Durch das Ableben des Hochw. Hrn. Decan Bartholomä Berchtold wurde für den Bezirk Bregenz-Bregenzermulde eine Ergänzungswahl nothwendig, die am 30. December v. J. stattfand.

Für abgängige Wahlmänner waren vorher in den Gemeinden Schröcken, Mellau, Doren, Gard, Lohau, Neuthe, Lingenau, Mittelberg, Schnepfau, Alberschwende, Sulzberg und Andelsbuch Ergänzungswahlen vorgenommen worden und zwar im Sinne des Gesetzes vom 6. Mai 1882.

Bei der in der Gemeinde Schröcken am 17. December durchgeführten Wahl eines Wahlmannes konnte wegen eingetretenen Schneefalles und abgegangener Lawinen ein landesfürstlicher Commissär nicht theilnehmen. Der dortige Vorsteher wurde sonach als Wahl-Commissär delegiert und wurde die Wahl auch anstandslos geleitet und durchgeführt.

Aus den gleichen Gründen konnte bei der für Warth-Hochkrumbach angeordneten Wahlmännerwahl ein landesfürstlicher Commissär nicht erscheinen und wurde daher ebenfalls der Gemeindevorsteher als Wahl-Commissär delegiert. Wie nun aber aus dem Wahlprotokolle hervorgeht, wurde, nachdem außer den auch nicht vollzählig erschienenen Mitgliedern der Wahlcommission kein anderer Wähler sich eingefunden hatte, eine Wahl überhaupt nicht vorgenommen, und haben auch die Mitglieder der Wahlcommission es unterlassen, ihre Stimmen abzugeben, offenbar aus Unverständnis, oder in der irrthümlichen Anschauung, daß sie dazu nicht berechtigt seien. Nachdem der Wahlact erst am 27. December an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz gelangte, konnte eine neuerliche Wahl nicht mehr anberaunt werden.

Von den 70 Wahlmännern des Bezirkes erschienen 60 zur Wahl. Von den 60 abgegebenen gültigen Stimmen erhielten:

Herr Joh. Kohler, Vorsteher in Schwarzach	56 Stimmen,
„ Dr. Jak. Schneider, Advocat in Bregenz	2 „
Hochw. Herr Pfarrer Fink in Lingenau	1 Stimme,
Herr Hermann Sipburger in Hittisau	1 „

Herr Johann Kohler erscheint sonach mit absoluter Majorität gewählt.

Sowohl die Ergänzungswahlen der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten vollzogen sich genau nach den gesetzlichen Vorschriften und wurde auch von keiner Seite irgend eine Beschwerde erhoben.

Der Landes-Ausschuß stellt daher im Sinne des § 30 der L.-D. und des § 42 der L.-W.-D. den

### **A n t r a g :**

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Die am 30. December v. J. vorgenommene Landtagsergänzungswahl für den Bezirk Bregenz-Bregenzervald wird genehm gehalten und der gewählte Abgeordnete Herr Johann Kohler zur Ausübung seines Mandates zugelassen.“

**Bregenz**, den 7. Januar 1896.

**Der Landes-Ausschuß.**

**Mart. Thurnher**, Referent.

